

# Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen

Vom 21. Juni 2004 (Stand 1. September 2019)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 4 und 66 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember  
2018<sup>1)</sup> sowie Artikel 253 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung  
(Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>2)\*</sup>

beschliesst:

## § 1 Anstellung

<sup>1</sup> Pro Amtei wird ein Amteiarzt oder eine Amteiarztin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin angestellt.

<sup>2</sup> Die Amteiarzte und Amteiarztinnen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterstehen administrativ dem Gesundheitsamt.

## § 2 Aufgabenbereich

<sup>1</sup> Die Amteiarzte und Amteiarztinnen haben folgende Aufgabenbereiche:

- a) Legalinspektionen;
- b)\* Fürsorgerische Unterbringung;
- c) Untersuchung von Personen auf Hafterstehungsfähigkeit;
- d) Untersuchung von Personen auf Körperverletzung, Misshandlung und Missbrauch;
- e) Bekämpfung von Epidemien;
- f) Massnahmen im Zusammenhang mit der Ausschaffung von Asylsuchenden.

<sup>2</sup> Das Gesundheitsamt kann den Amteiarzten und Amteiarztinnen weitere Aufgaben zuweisen.

## § 3 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Amteiarzte und Amteiarztinnen erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von 3'500 Franken, ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen eine solche von 3'000 Franken. Diese Pauschalentschädigung umfasst insbesondere die Teilnahme an den vom Gesundheitsamt festgelegten Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen.

<sup>2</sup> Die Pikettentschädigung beträgt 60 Franken pro Tag.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für den Einsatz erfolgt durch die jeweiligen Kostenträger aufgrund der geltenden schweizerischen Tarifbestimmungen.

---

<sup>1)</sup> BGS [811.11](#).

<sup>2)</sup> SR [312.0](#).

# 811.13

## § 4 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 16. September 2004 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 1. Oktober 2004.

**\* Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
03.09.2012	01.01.2013	§ 2 Abs. 1, b)	geändert	GS 2012, 55
30.04.2019	01.09.2019	Ingress	geändert	GS 2019, 8

# 811.13

## \* Änderungstabelle - Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Ingress	30.04.2019	01.09.2019	geändert	GS 2019, 8
§ 2 Abs. 1, b)	03.09.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 55